



KGAST

Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Mitteilung vom 18. Dezember 2017

KGAST-Mitteilung 2

Zu 1e-Plänen nach BVV2

Fragen zu Erläuterungen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 30. August 2017 Verordnungsänderung zu den 1e-Plänen beschlossen und per 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

Die Informationen zu der entsprechenden BVV2 Änderungen sowie die Erläuterungen des BSV dazu können unter folgendem Link abgerufen werden: [BR - Bundesrat regelt wählbare Anlagestrategien in der 2. Säule und erleichtert die Rückzahlung](#)

Die Verordnungsbestimmungen sowie die Erläuterungen sind jedoch zum Teil unklar formuliert und auslegungsbedürftig. Deshalb sind verschiedene Fragen gestellt worden, welche die KGAST zu beantworten versucht.

Auslegungsbedürftige Erläuterungen - Abklärungen

1. Anlageerweiterungen

Auch AST dürfen nun 1e-Pläne mit Anlageerweiterungen (z.B. Aktienquote von über 50%) anbieten. Dies ergibt sich *e contrario*: Gemäss aktuell gültiger ASV Art. 26 Abs. 1 ist Art. 50 Abs. 4 BVV2 nicht anwendbar für AST. Die Anlageerweiterung wird jedoch im neuen Art. 50 Abs. **4bis** BVV2 geregelt, welchen die ASV nicht als „nicht anwendbar“ bezeichnet. Insofern ist dieser Artikel sinngemäss auch für AST anwendbar und folglich können AST auch Strategien für 1e-Pläne mit Anlageerweiterungen offerieren.

2. Bonität von Forderungen bei risikoarmer Strategie

Art. 53a Abs. 1 lit. b BVV2 besagt, dass Forderungen mit guter Bonität als risikoarm gelten. In den Erläuterungen Seite 5 Mitte wird ausgeführt: „*Risikoarm sind Anlagen ..., ...wenn [es] in Forderungen auf einen festen Geldbetrag mit guter Bonität ... investiert wird. Eine gute Bonität weist ein Schuldner dann auf, wenn ein Rating von mindestens A- respektive A3 vorliegt. Der in der Bestimmung vorgesehene Katalog ist nicht erweiterbar.*“ Es stellt sich nun die Frage, ob bei der Umsetzung mittels Anlagegruppen auf das Durchschnittsrating des Portfolios abgestellt werden kann.

Nach Abklärungen mit dem BSV und der OAK ist festzuhalten, dass diese Einschränkung auch auf Kollektivanlagen zutreffen soll. Somit müssen **risikoarme Strategien** die Mindestrating-Anforderung ebenfalls auf den Einzelschuldner applizieren und nicht auf ein Durchschnittsrating.

3. Zusätzliche Derivate bei risikoarmer Strategie

Nach Art. 53a Abs. 2 BVV 2 ist der Einsatz von Derivaten explizit auf Währungsabsicherung limitiert. Verschiedentlich wurde die Frage gestellt, ob nicht auch andere Derivate wie z.B. IRS eingesetzt werden könnten, wenn die Strategie mit Anlagegruppen umgesetzt wird.

Aufgrund des Wortlautes in der Verordnung und den Erläuterungen („*Der Einsatz von Derivaten bleibt auf Währungsabsicherungen limitiert*“) sowie nach Rücksprache mit dem BSV dürfen Derivate zur Durationssteuerung **nicht** eingesetzt werden, auch nicht, wenn die Strategie mittels Anlagegruppe umgesetzt wird.

4. Fremdkapitalaufnahme

Art. 54b Abs. 3 wurde erst nach dem Hearing (zu welchem die KGAST Stellung genommen hat) neu eingefügt. Er besagt: *„Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, darf Immobilien nicht belehnen.“* Diese Vorschrift bezieht sich auf die *nicht risikoarmen* Strategien. Wird der Plan mit kollektiven Anlagen umgesetzt, darf die kollektive Anlage auch weiterhin Fremdkapital aufnehmen. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. 54b Abs. 3 Seite 6. Danach gilt für kollektive Anlagen weiterhin Art. 53 Abs. 5 lit. b als spezielle Bestimmung, wonach *„ein Hebel zulässig ist in regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien...“*.

5. Liquidität und „Nicht-Schliessung Strategie“ / Schliessung von Anlagegruppen

In den Erläuterungen Seite 6 oben zur Fremdkapitalaufnahme (Art. 54b Abs. 3) wird festgehalten: *„Die Liquiditätsplanung muss deshalb so gestaltet sein, dass auch hohe Geldabflüsse verkraftbar und machbar sind. Auch eine vorübergehende Schliessung der Strategie ist nicht möglich, da die Freizügigkeitsguthaben spätestens beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung stehen müssen.“*

Abklärungen bei Hanspeter Konrad haben ergeben, dass in der BVG Kommission das Thema „Strategiewechsel“ und in der Folge auch „Liquidität“ eine besondere Bedeutung erlangte. Deshalb wurden erst nach dem Hearing neue, einengende Vorschriften erlassen und Erläuterungen wie die obenstehende dazu verfasst. Dabei dachte man jedoch an die Umsetzung der Strategien direkt über 1e-Stiftungen und nicht an die Umsetzungsmöglichkeit über Anlagegruppen.

Die Frage stellt sich nun, wie Anlagestiftungen mit den aktuell gültigen Erläuterungen betreffend „Schliessung der Strategie nicht möglich“ umgehen sollen.

Nach Rückfrage beim BSV dürfen unsere Anlagegruppen eingesetzt werden. Gemäss BSV muss dabei sichergestellt werden, dass *alle rechtlichen Vorgaben eingehalten* werden. Anlagestiftungen müssen ferner berücksichtigen, dass auch *Extremsituationen möglich sind und dazu Vorkehrungen treffen*. Würden die Erläuterungen nun so interpretiert, dass auch unterliegende Anlagegruppen nicht geschlossen werden dürften, käme dies einem Verbot des Einsatzes von Anlagegruppen gleich. Dies kann jedoch nicht sein, zumal in den Erläuterungen selbst explizit erwähnt wird, dass für die Umsetzung der Strategien auch Anlagegruppen eingesetzt werden können.
